

4. Grundsätze

- 4.1. Der Durchrechnungszeitraum beträgt 52 Wochen, beginnend mit 01.07.2008.
- 4.2. Im Durchrechnungszeitraum kann die wöchentliche Schichtarbeit für den Mitarbeiter in einer Bandbreite von 4 bis 6 Schichten fixiert werden.
Daraus ergibt sich für Dienststellen mit 2-Schichtbetrieb eine mögliche Bandbreite von 8 bis 12 Schichten und für Dienststellen mit 3-Schichtbetrieb eine mögliche Bandbreite von 12 bis 18 Schichten. Die in dieser Bandbreite möglichen Zusatzschichten können mit einer Schichtdauer von 8 Stunden (Normalschicht) bzw. mit einer Schichtdauer von 6 Stunden (verkürzte Schicht) fixiert werden.
- 4.3. Am Ende des Durchrechnungszeitraumes ist im Schnitt die Normalarbeitszeit von 38,5 h/Woche (bzw. ein allfälliges Zeitguthaben / Zeitschuld von max. +/- 100 Stunden) erreicht.
Mitarbeiter und Vorgesetzte vereinbaren bei Überschreiten der Grenzwerte (+/- 100 Stunden) innerhalb des Durchrechnungszeitraumes einvernehmlich den Ausgleich des Gleitzeitaldos. Der Ausgleich erfolgt durch Zeitausgleich bzw. Einarbeit.
- 4.4. Zu diesem Zweck werden eigene Zeitaufzeichnungen angeordneter bzw. ausgesetzter Schichten geführt. Dieser Zeitsaldo wird im sog. „Topf3“ rechnerisch vom persönlichen Zeitausgleichssaldo (Weihnachten, Fenstertage, pers.ZA) getrennt geführt und wird monatlich auf dem Arbeitszeitschein ausgewiesen. Die aus einer „Weihnachtseinarbeitung“ anfallende Zeitschuld wird aus dem Topf 3 abgedeckt.
- 4.5. Der Topf3 wird bei Zusatzschichten nur mit der „Leistungsstunde“ gefüllt, die gebührenden Zeitzuschläge werden in den Topf2 verrechnet. Der Mitarbeiter kann in der monatlichen Disponierung in AZM entscheiden, ob diese Zuschläge in Zeit oder in Geld abgegolten werden sollen.
- 4.6. Sind vor Ablauf des Durchrechnungszeitraumes die Grenzwerte aus persönlichen oder betrieblichen Gründen nicht erreichbar, so werden rechtzeitig mit dem Betriebsrat Gespräche aufgenommen, wie beim Abbau dieser etwaigen Zeitguthaben bzw. Zeitschulden vorgegangen wird.
- 4.7. Ergibt sich in diesen Gesprächen keine Vereinbarung über einen Abbauplan, wird der den Grenzwert von 100 Stunden übersteigende Zeitsaldo mit dem Teiler für Überstunden (1/143) ohne weiteren Überstundenzuschlag ausbezahlt.
- 4.8. Auf Wunsch des Mitarbeiters kann auch eine Umbuchung auf sein persönliches Gleitzeitkonto (Guthaben angeordneter Mehrarbeit) erfolgen, soweit dadurch die Grenzen der BV Arbeitszeit nicht überschritten werden.
- 4.9. Bei vereinbarter Altersteilzeit kann im Einvernehmen das gesamte Guthaben aus dem TOPF 3 für den früheren Antritt der Freizeitphase verwendet werden.
- 4.10. Bei Wechsel in ein Arbeitszeitsystem ohne einem dem Topf 3 entsprechenden Zeitkonto auf Dauer, wird die Verwendung des Zeitguthabens bzw. Zeitschuld in einer Vereinbarung zwischen Abteilungsleitung, MitarbeiterIn und Betriebsrat festgelegt. Bei Wechsel des Arbeitszeitsystems über sechs Monate hinaus, wird ein dauernder Wechsel angenommen.
- 4.11. Mitarbeitern, denen aufgrund von lang andauernden Absenzen (z.B. Krankheit) die Erbringung der Zeitschuld nicht möglich war, werden zwischen SIMEA PS und BR im Einzelfall betrachtet.

- 4.12. Bei Beendigung von Dienstverhältnissen gelten die Regelungen des Kollektivvertrages für Arbeiter der Elektro- und Elektronikindustrie KV VI 19a(g) und dem Angestellten Kollektivvertrag §4(g) über die erweiterte Bandbreite: „Abgeltung von Zeitguthaben bei Ende des Arbeitsverhältnisses“.

5. Normaler Schichtbetrieb SIMEA PS

1. Schicht:	Mo. bis Fr.:	06.00 Uhr bis 14.00 Uhr
2. Schicht:	Mo. bis Fr.:	14.00 Uhr bis 22.00 Uhr
3. Schicht:	Mo. bis Do.:	22.00 Uhr bis 06.00 Uhr

6. Zusatzschichten bei Überauslastung:

1. Schicht:	Sa.:	06.00 Uhr bis 14.00 Uhr bzw. 06.00 Uhr bis 12.00 Uhr
2. Schicht:	Sa.:	14.00 Uhr bis 22.00 Uhr bzw. 12.00 Uhr bis 18.00 Uhr
3. Schicht:	Fr.:	22.00 Uhr bis 06.00 Uhr bzw. 22.00 Uhr bis 04.00 Uhr

Für Zusatzschichten gebührt im Zeitraum:

06:00	bis	16:00 Uhr	ein Zeitzuschlag von 50%
16:00	bis	22:00 Uhr	ein Zeitzuschlag von 100%
22:00	bis	06:00 Uhr	ein Zeitzuschlag von 100%

7. Schichtentfall bei Unterauslastung:

1. Schicht:	Fr.:	06.00 Uhr bis 14.00 Uhr
2. Schicht:	Fr.:	14.00 Uhr bis 22.00 Uhr
3. Schicht:	So.:	22.00 Uhr bis 06.00 Uhr

Im Schichtplan wird der gesamte Durchrechnungszeitraum zunächst ausschließlich in 15-Schicht-Wochen eingeteilt. Eine Änderung dieser 15-Schicht-Wochen wird den Mitarbeitern und dem Betriebsrat mindestens zwei Wochen im Vorhinein bekannt gegeben. Dieser Schichtplan wird auf den vorgesehenen Anschlagtafeln ausgehängt.

Die Leistung von Zusatzschichten kann verweigert werden, wenn den Zusatzschichten berücksichtigungswürdige Interessen des Arbeitnehmers entgegenstehen.

8. Schichtabfolge

Allgemeine Einteilung zu Samstagschichten:

Die Anordnung von Zusatzschichten an Samstagen kann firmenseitig ausschließlich folgendermaßen festgelegt werden:

2 aufeinander folgende Zusatzschichten am Samstag (S4) bedingen 2 auf einander folgende freie Wochenenden

3 aufeinander folgende Zusatzschichten am Samstag (S7) bedingen 4 auf einander folgende freie Wochenenden

Einteilung ausschließlich zu Samstag Frühschichten:

Die abwechselnde Anordnung von Früh-Zusatzschichten entsprechend dem persönlichen Schichtplan an Samstagen kann firmenseitig ausschließlich folgendermaßen festgelegt werden:

2 abwechselnd aufeinander folgende Früh-Zusatzschichten (V5) am Samstag (Gesamtzeitraum 5 Wochen) bedingen 2 auf einander folgende freie Wochenenden

3 abwechselnd aufeinander folgende Früh-Zusatzschichten (V9) am Samstag (Gesamtzeitraum 9 Wochen) bedingen 4 auf einander folgende freie Wochenenden

Bei der Vorankündigung der Samstagschichteinteilung muss für den MA ein Anordnungsmuster festgelegt werden. Eine beliebige serielle Kombination aus diesen 4 Mustern ist unter Einhaltung der verpflichtenden 14 tägigen Vorankündigungsfrist und konsumierten Ruhephase zulässig.

Darüber hinaus benötigte Samstagschichten oder andere Kombinationen sind Überstunden, die nach den Bestimmungen des KV mit dem MA zu vereinbaren und zu entlohnen sind.

S4	Sa	Sa	X	X	Sa	Sa	X	X										
S7	Sa	Sa	Sa	X	X	X	X	Sa	Sa	Sa	X	X	X	X				
V5	Sa	X	Sa	X	X	Sa	X	Sa	X	X								
V9	Sa	X	Sa	X	Sa	X	X	X	X	Sa	X	Sa	X	Sa	X	X	X	X

9. Schichtentfall

Schichtentfall kann firmenseitig an jedem Arbeitstag festgelegt werden, sofern die freien Tage ohne Unterbrechung an ein volles Wochenende (Samstag und Sonntag) grenzen. Der Entfall von Normalschichten kann nicht angeordnet werden, wenn gewerkschaftliche bzw. betriebsrätliche Versammlungen, Veranstaltungen, Maßnahmen oder Aktionen stattfinden.

Bei ganztägigen Absenzen (z.B. Urlaub, Krankheit) gilt die Arbeitszeit „Normaler Schichtbetrieb SIMEA PS“.

Jede Mehrarbeit außerhalb der vereinbarten Zusatzschichten bei Überkapazität sind normale Überstunden und lt. der BV Arbeitszeit abzugelten.

In Ausnahmefällen (Anfahrt mit öffentlichen Verkehrsmitteln) kann eine geringfügige Änderung der Beginn- und Endzeiten zwischen Mitarbeiter und Vorgesetzten vereinbart werden.

10. Gleitzeit für Schichtarbeiter

Die Mitarbeiter können weiters, insbesondere zu einer besseren Koordinierung der Schichtübergaben, Beginn der Schichtarbeit innerhalb der nachstehenden Gleitzeitspannen grundsätzlich selbst festlegen.

Als Gleitzeitspannen werden folgende Zeiträume festgelegt:

- 1. Schicht: 05:55 – 06:00
- 2. Schicht: 13:55 – 14:00
- 3. Schicht: 21:55 – 22:00

Trotz grundsätzlicher Dispositionsfreiheit der Mitarbeiter im Rahmen der Gleitzeitspannen ist die Funktions- und Kommunikationsfähigkeit sowohl des einzelnen Arbeitsplatzes als auch der Arbeitsgruppe bzw. der Dienststelle aufrecht zu erhalten.

Die im Rahmen der flexiblen Beginnzeiten der Schichten erbrachten Arbeitsleistungen fließen in das persönliche Zeitkonto Topf1 der Mitarbeiter im Verhältnis 1:1 ein.